

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Individualpädagogik e.V. und des Bundesverbands Individual- und Erlebnispädagogik e.V.

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

vom 5. Oktober 2020

Die Bundesarbeitsgemeinschaft AIM e.V. und der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik bedanken sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf (KJSG-RefE 2020) Stellung nehmen zu können und begrüßen den Aspekt einer Stärkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen, sowie den an verschiedenen Stellen gestärkten Beratungs- und Beteiligungsanspruch.

Individualpädagogische Maßnahmen sind immer schon durch Wirkfaktoren wie individueller Ausrichtung, Flexibilität, Beziehung sowie Alltagsorientierung und Selbstwirksamkeit gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um Schlüsselsituationen, in denen die individuelle Ausrichtung mit den betreuten Jugendlichen und deren Eltern ausgehandelt und gemeinsam bestimmt werden. Individualpädagogische Maßnahmen konstruieren einen neuen Alltag der Akteure und bieten die Chance, Erfahrungen und Lernen, wo immer es geht, aus den Notwendigkeiten des alltäglichen Lebens abzuleiten. Alltagsorientierung erhält so eine mehrfache Bedeutung. Die Gestaltung und Entwicklung des Alltags entwickelt sich zu einem eigenen, individuellen Partizipationsprojekt.

§ 45 ff Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Die Rolle des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe bei der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 45 ff. SGB VIII ist in der Praxis mitunter unklar, da einerseits die Beratungsfunktion, andererseits die Kontrollfunktion erfüllt werden soll.

Die Betriebserlaubnisbehörde auf ihre Aufsichtsfunktion zu reduzieren führt zu einer Unwucht im Tätigkeitsbereich.

Eine wirkungsvolle Einrichtungsaufsicht zur Sicherstellung einer Leistungs- und Qualitätssicherung der Einrichtungen ist auf einen Ausgleich zwischen einer kooperativen Beratung und Einrichtungsaufsicht angewiesen. Mit dem Ziel, auch fachliche Anregungen in Form von Inhalten und Strukturen zu berücksichtigen.

Der Entwurf enthält durchgehend keine Regelung, die Beratungsfunktion der Einrichtungsaufsicht zu stärken. Geregelt Aufgaben der Beratung sollten in § 45 eingebaut werden.

Das Kriterium „**Zuverlässigkeit des Trägers**“ ist nicht geeignet, die Eignung des Trägers sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass es keinen bundesrechtlichen Zuverlässigkeitsbegriff gibt.

Aus dem Entwurf heraus stellen sich folgende Fragen:

Wie kann ein neu gegründeter Rechtsträger die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, weil

die bisherigen Kriterien für die Unzuverlässigkeit nur auf solche Rechtsträger Anwendung finden, die schon über eine Betriebserlaubnis verfügen und wie kann der Aspekt einer „Wiedergewinnung der verlorenen Zuverlässigkeit“ berücksichtigt werden?

„Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen kann.“

Diese Aussage ist schon bezogen auf natürliche Personen zu hinterfragen, ist aber bezogen auf juristische Personen in Ermangelung von einer höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu belegen.

Der AIM e.V. und der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik sehen in der Erforderlichkeit einer „**ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung**“ auch einen Nachweis an Qualität. Die Kriterien hierzu müssen deutlich konkretisiert werden. Die Begriffe Buchführung und Aktenführung dürfen nicht vermischt werden. Zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung -GoB- sind klare Definitionen bereits im HGB vorhanden. Hinsichtlich einer angemessenen Aktenführung sollte die Einrichtungsgröße unbedingt als eine Kenngröße berücksichtigt werden und ein Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben. Unterschieden werden sollten Betriebsstätten bzw. (Teil-) Einrichtungen ab 5 Plätze.

Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung sollte nicht die generelle Pflicht einer Offenlegung der Akten und Bücher beinhalten.

Eine Regelung zu der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung, die über die Formulierung in § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII hinausgeht, bringt nicht den erhofften Erkenntnisgewinn.

Nach Auffassung des AIM e.V. und des Bundesverbands Individual- und Erlebnispädagogik ist die **Legaldefinition** in § 45 a SGB VIII nicht geeignet, den Begriff „Einrichtung“ eindeutig zu definieren. Die Kriterien zur Einbindung in eine Einrichtung erscheinen unscharf und auslegungsfähig.

Eine solche Regelung wird als dringend erforderlich erachtet, um eine Abgrenzung des Anwendungsbereichs im Gesetz deutlich zu machen und die aktuelle Rechtsprechung abzubilden.

Es ist sicherzustellen, dass alle professionellen individualpädagogischen Betreuungsformen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, familienanaloge Betreuungsformen und sonstige betreute Wohnformen in den Anwendungsbereich der Betriebserlaubnis fallen, wenn für diese die Leistungsverantwortung eines Trägers besteht.

Der AIM e.V. und der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik formulieren hier folgende Kriterien

- Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel, mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.
- Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung sowie sonstiges betreutes Wohnen, gelten mit Ausnahme der Förderung in der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII), der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und der Hilfen durch Pflegepersonen (§ 35a Abs. 2 Nummer 3) als Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine

betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind oder nach ihrer Konzeption aus zwei oder mehreren Einrichtungsteilen an verschiedenen Standorten bestehen, aber fachlich und organisatorisch einer gemeinsamen Leitung zugeordnet sind. Die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Leitung der Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Der Sitz einer Einrichtung nach Satz 1 Nr.2 ist der Ort, von dem die Einrichtung gemäß Satz 2 gesteuert wird.

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik AIM e.V. und der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik haben mit ihren Selbstverpflichtungserklärungen für Träger von individualpädagogischen Leistungen der Hilfen zur Erziehung im Ausland seit Jahren ein Qualitätssicherungsinstrumentarium zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Ausland eingesetzt, zu dessen Einhaltung sich die Mitglieder des AIM e.V. und des Be's verpflichten.

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist weitgehend deckungsgleich mit den geplanten Regularien in § 38 KJSG. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mit dem geplanten § 38 KJGS der Versuch unternommen wird, die qualitativen Standards für Erziehungshilfe im Ausland zu regulieren, begrüßen der AIM e.V. und der Be die Vorgaben zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen, damit qualitative Mindeststandards und der Schutz von untergebrachten Kindern und Jugendlichen auch im Ausland gewährleistet werden können.

Die **fachlichen Handlungsleitlinien** gemäß § 38 Absatz 2 sollten im Dialog mit den Spitzen- und Fachverbänden entwickelt werden und entsprechend ein Absatz 6 hinzugefügt werden.

Der **Ausnahmecharakter** wird in der Beschreibung zu stark betont.

Im Rahmen einer Hilfeplanung ist es Voraussetzung, sich immer am notwendigen und erforderlichen Bedarf eines Kindes oder Jugendlichen auszurichten.

Eine **Prüfung an Ort und Stelle** von Einrichtungsteilen und Personen im Ausland soll vor einem Maßnahmenbeginn stattfinden. Dieser Vorschlag aus Sicht der Qualitätssicherung und dem Kinderschutz ist sinnvoll und erforderlich. Die bestehenden Ressourcen von Fachkräften der örtlichen Träger der Jugendhilfe zeigen, dass ein solches Vorgehen kaum realisierbar sein wird. Daher fordert der AIM e.V. eine Formulierung, nach der eine Prüfung vor Ort und Stelle innerhalb eines realistischen und angemessenen Zeitfensters zu erfolgen hat.

Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Individualpädagogik e.V.

AIM